- 75. Berteilung ber Beweislast, wenn der auf Zahlung bes Kauf= preises verklagte Käufer Stundung behauptet. B.G.B. § 271.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 28. April 1908 i. S. R. (Betl.) w. A. (Al.). Rep. II. 529/07.
 - L Landgericht Magbeburg, Rammer für Sandelssachen.
 - II. Oberlandesgericht Raumburg a. G.

Der Verkäufer hatte den Käufer auf Zahlung des Kauspreises für in der Zeit vom 3. Juni 1904 dis zum 30. November 1906 gelieserte Gegenstände verklagt. Der Beklagte wendete ein, beim Kausabschlusse habe er mit dem Kläger Stundung des Kauspreises auf 3—4 Jahre vereindart. Das Landgericht gab dem Beklagten den richterlichen Sid über die von ihm vorgeschützte Stundung auf. Das Oberlandesgericht erkannte dagegen auf den dem Kläger über die Stundungsabrede zugeschobenen Sid. Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht ausgehoben, aus solgenden

Grunben:

"Der Berusungsrichter verneint, daß ein Verzicht auf eine etwaige Stundung stattgesunden habe, und untersucht sodann, ob die angebliche Stundung vereinbart worden ist oder nicht. Bei dieser Untersuchung kommt der Berusungsrichter zu dem Ergebnis, daß die vom Beklagten behauptete Stundung nach dem Beweisergebnis sowohl, wie nach den sonstigen Umsländen gleich unwahrscheinlich erscheine, auch der Beklagte in seinen Behauptungen schwanke. Trohdem macht der Berusungsrichter nicht von seiner Besugnis Gebrauch, wenn er überhaupt noch Zweisel hat, die Lösung durch Auferlegung eines richterlichen Sides nach § 475 B.B.D. herbeizusühren; er nimmt vielmehr an, der Beslagte habe eine "Einrede" der Stundung erhoben. Für diese "Einrede" tresse ihn die Beweislast. Deshalb erkennt der Berusungsrichter auf den dem Kläger zugeschobenen Sid über die Stundungsvereindarung. Hiermit hat der Berusungsrichter die Srundsähe über die Beweislast verkannt.

In der Literatur wird allerdings mehrsach die Ansicht vertreten, der Käuser, der eine Befristung der Kauspreiszahlung behaupte, musse dasür die Beweislast übernehmen, weil es sich um eine Abänderung

der naturalia negotii handle. Wit anderen Worten: der Absatz 1 des § 271 B.G.B. ftelle die Regel auf, bag ber Raufpreis fofort fällig sei. Das Gefet nehme also an, bag nichts über eine Bahlungsfrift verabredet sei; der klagende Verkäufer brauche deshalb nur den Raufabschluß und eine Bereinbarung über die Sohe des Kaufpreises als die wesentlichen Elemente eines Kaufvertrages zu behaupten. Nur biefe Tatfachen feien zur Rlagebegrundung erforderlich. Der auf Rablung verklagte Räufer, ber Stundung vorschüte, behaupte eine Abweichung von ber gesetlichen Regel bes § 271 Abs. 1. gebe ben aanzen klagebegrundenden Tatbestand zu und stelle einen neuen selb= ständigen Tatbestand auf, den er zu beweisen habe. Mitunter wird biefer Ansicht auch in ihrer Begrundung eine andere Form gegeben: es wird nämlich zugegeben, daß wer eine Befriftung als vereinbart behauptet, bas gange Beschäft leugne. Romme es aber gum Beweise, jo genuge ber Beweis ber wesentlichen Erforberniffe eines Raufs: zu biefen wesentlichen Erforderniffen gebore eine Behauptung über Art und Weise ber Raufpreiszahlung nicht. Denn beim gehlen einer besonderen Bereinbarung famen bie gesetlichen Bestimmungen über bie Fälligfeit bes Raufpreifes zur Geltung. Auch auf diesem Wege wurde ben Beklagten bier die Beweislaft treffen.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Wäre die angebliche Stundung erst nach Abschluß des Kausvertrages vereinbart, so müßte allerdings, wer sich der Frist bedienen will, den Beweis übernehmen. Denn es würde sich dann um einen Einwand handeln, der in prozessualer Beziehung einer Einrede im eigenklichen Sinne gleichstände. In dem hier zu entschedenden Falle soll aber die Stundung gleichzeitig mit dem Abschlusse des Kausvertrages selbst und als ein Bestandteil dieses Kausvertrages vereinbart worden sein. Hier liegt in dem Borschüßen der Stundung ein mit Begründung versehenes Leugnen des Klagegrundes.

Aus den Grundsäten über das qualifizierte Geständnis, die in § 289 B.B.D. aufgestellt sind, ergibt sich diese Lösung allerdings nicht; benn darüber, ob ein qualifiziertes Geständnis oder ein motiviertes Leugnen vorliegt, entscheiden die materiellen Regeln über die Beweislast. Aus diesen Regeln ist aber der oben aufgestellte Satherzuleiten, wie sich aus folgendem ergibt. Der Anspruch auf Zahlung des Kauspreises stützt sich auf einen Kausvertrag, dessen Inhalt, was

bie Fälligfeit angeht, burch bas Gefet, also burch § 271 B.G.B., ergänzt werden foll, weil nach dem Rlagevortrag über Art und Weise ber Rahlung nichts ausgemacht worben fein foll. Der § 271 Abf. 1 fagt ausbrudlich, es gelte als gesehliche Regel die sofortige Ralligfeit, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Der Beflaate bestreitet aber, bag ber Rlager ben Inhalt bes Raufvertrages vollftanbig angegeben habe: ber Raufvertrag habe eine ausbruckliche Sinausschiebung ber Fälligfeit enthalten; hatte ber Rlager ben Inhalt richtig angegeben, fo ware fein Anspruch nicht gerechtfertigt. Der Beklagte hat alfo geleugnet, bag ber Bertrag fo und mit bem Inhalt abgeschlossen worden ift, wie ihn ber Rlager angibt und gur Begrundung feines Unfpruchs angeben mußte, wenn er obfiegen will. Die gesetliche Regel bes § 271 Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn bie Barteien nichts anderes bestimmt haben. Daß nichts anderes bestimmt worden, behauptet ber Kläger und muß er behaupten, um bie Rlage tatfachlich gehörig zu begründen. Für biese Behauptung muß ber Rlager ben Beweis führen, weil fie ber Beklagte, wenn auch unter Begründung, leugnet, indem er einen anderen Bertrageinhalt angibt. Bugugeben ift, bag ber Rlager nicht ichon in ber Rlage ausbrudlich ju fagen braucht, es fei nichts über bie Bahlungszeit vereinbart, weil die Regel bes § 271 Abf. 1 eingreift, wenn ber Beflagte nicht widerspricht. Widerspricht aber ber Beklagte, wie hier, fo muß ber Rlager behaupten und beweisen.

Die mitunter für das Gegenteil angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts (Entsch. in Zivils. Bd. 18 S. 158; Jurift. Wochenschr. 1897 S. 154 Nr. 36) besagen das Vermeinte nicht. In beiden Entscheidungen ist (wie in Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 29 S. 119) bavon ausgegangen, daß wer auf Grund eines unbedingten Geschäftes klagt, die Unbedingtheit zu beweisen hat, nicht aber der Beklagte, der die Bedingtheit vorschützt, die Bedingung. Daß dies der Sinn jener Entscheidungen (Bd. 18 S. 157 und Bd. 29 S. 119) ist, hebt Jurist. Wochenschr. 1902 S. 312 Nr. 13 ausbrücklich hervor. In der Entscheidung Jurist. Wochenschr. 1903 S. 47 Nr. 8 wird dieser Grundsag als ein allgemeiner bezeichnet und daher auch auf solche Fälle übertragen, wo der Beklagte gegen den auf Vertragserfüllung gerichteten Unspruch einwendet, der Vertrag sei mit einer Bestistung geschlossen, oder es sei ein niedrigerer Preis als der dom Kläger gesorderte ans

gemessen, oder es sei eine besondere Eigenschaft der Ware bedungen. In allen diesen Fällen wird bestritten, daß der Vertrag so, wie ihn der Kläger erfüllt sehen will, abgeschlossen worden ist. Für den Einwand der Stundung insbesondere hat sich das Reichsgericht in einem Streitsalle, der allerdings bereits am 10. Mai 1884, also vor der Herrschaft des Bürgerlichen Gesehduchs, zur Entscheidung gestommen ist, ausdrücklich auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, daß der Einwand der Stundung kein selbständiges Angrisse oder Verteidigungsmittel im Sinne des § 289 B.P.D. darstellt, sondern lediglich eine Verneinung der gegnerischen Behauptung enthält.

Unter ber Berricaft bes Burgerlichen Gefetbuchs ift aber bie Frage nicht anders zu beantworten und Die Beweislaft nicht anders au verteilen. Die Entscheidung bes R.G.'s Bb. 57 G. 46, die ber Berufungsrichter anzieht, fpricht, wie bereits in Entsch. Bb. 1 S. 383 geichehen, aus, daß wer feinen Unfpruch auf Darlehnsruchzahlung auf den Ablauf ber gesetlichen Kündigungefrift ftute, zur Begrundung feines Unspruches nicht noch weiter zu behaupten brauche. baß diese Kündigungsfrist vereinbart worden sei; baber feien bie Modalitäten ber Rudzahlung von bem zu beweifen, ber fich barauf berufe. Diefe Enticheidung beruht auf bem in § 609 Abf. 2 B. B. au suchenden Grundsate, bag es nach bem Gefet einer besonderen Bereinbarung über biefe Modalität nicht bebarf. Wo das Gefek felbst einen regelmäßigen Vertragsinhalt angenommen wissen will, ist eine abweichende Bereinbarung etwas, mas gegen die gesetliche Bermutung spricht; wer fich auf eine folde abweichenbe Bereinbarung beruft, muß baber ben Beweis übernehmen. Gin Beifpiel bafur, bag bie Ausnahme von einer gesehlichen Regel von dem zu erweisen ift, ber die Ausnahme anruft, findet sich auch in Entsch. bes R.G.'s Bb. 42 S. 157.

Im Falle bes § 271 Abs. 1 ift der Wille bes Gesetzgebers aber ein anderer. Im Eingange dieser Gesetzeksstelle ist ausdrücklich hervorsgehoben, daß es in erster Linie auf den ausdrücklichen oder stillsschweigenden Willen der Parteien, also auf den Inhalt der Bereinbarung, ankommen soll. Nur wenn die Parteien nichts über die Fälligkeit vereindart haben, soll der sehlende Parteiwille durch die Vorschrift sosoriger Fälligkeit ersetz werden."